Nutzungsbedingungen für die Töpferei

PRÄAMBEL

(1) Die Nutzungsbedingungen haben wir im Interesse der Nutzer*innen der vhs.Dortmund aufgestellt, um eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung in den Werkstätten zu gewährleisten.

(2) Durch die Dozierenden erfolgt eine Einweisung in die und Anleitung zur Nutzung der verschiedenen Maschinen. Die Nutzer*innen sind zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung berechtigt. In der Unter- und Einweisung erfahren die Nutzer*innen, welche Maschinen nur von den Dozierenden bedient werden dürfen.

(3) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt anhand der Aushänge über richtiges Verhalten zu informieren. Dies gilt insbesondere für Notfälle (z. B. bei Bränden).

(4) Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann die vhs.Dortmund ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

1. VERHALTEN IN DER WERKSTATT

(1) Die Werkstatt ist im aufgeräumten, sauberen Zustand und mit vollständigem Werkzeuglager zu hinterlassen.

(2) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen an den unterschiedlichen Fertigungsstationen und Drehscheiben haben die Nutzer*innen geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Das Tragen von festem Schuhwerk ist während des gesamten Aufenthalts in der Werkstatt erforderlich. Zusätzlich ist je nach Arbeiten an den unterschiedlichen Fertigungsmaschinen die jeweilige Schutzausrüstung (Schutzbrille, Handschuhe, Mundschutz usw.) zu tragen. Die Schutzausrüstung wird durch die vhs.Dortmund gestellt.

(3) Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in der Werkstatt zu sich genommen werden. Die Lagerung von Lebensmitteln ist im gesamten Werkstattbereich verboten. Hierfür steht die Teeküche in Haus 1 zur Verfügung.

2. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND NUTZUNGSVERBOT

(1) Die Nutzung der Werkstatt durch die Nutzer*innen erfolgt nur zu den festgelegten Kurszeiten.

(2) Das Betreten und Arbeiten in der Werkstatt ist ohne Dozierenden nicht gestattet.

(3) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.

(4) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung der Werkstatt unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen), von den Dozierenden zu prüfen. Diese Personen können von der Nutzung der Werkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Dozierenden.

(5) In der Werkstatt besteht Rauch-, Alkohol- und Betäubungsmittelverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss.

(6) Für Menschen mit Herzschrittmachern oder Insulinpumpen sowie schwangeren Personen besteht durch die Benutzung von Töpferscheiben (elektromagnetische Strahlung) oder durch das Einatmen von Quarzstaub bei der Tonverarbeitung und Dämpfen aus Glasuren eine Gefahr für die Gesundheit der jeweiligen Person sowie für das ungeborene Leben.

(7) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefährdungsfreies Arbeiten zu sichern.

(8) Ein angemessenes, geordnetes Verhalten in der Werkstatt wird von den Nutzer*innen vorausgesetzt. Das Berühren der Deckenleuchten und das Klettern an der Brüstung sind verboten.

(9) Am Brennofen dürfen nur die Dozierenden arbeiten.

(10) Die Vorgänge des Glasierens dürfen nur unter Anleitung durch die Dozierenden ausgeübt werden.

(11) Die zentrale Lüftung in der Werkstatt darf nur von Dozierenden bedient werden.

(12) Die drei Notausschalter müssen durch die Dozierenden nach jedem Kursende betätigt werden (zweimal im Erdgeschoss der Werkstatt, einmal im Lagerraum der Werkstatt). Der Notschalter auf der Empore muss eingeschaltet bleiben.

(13) Der Umgang mit Ton und Modellierwerkzeug erfolgt gemäß Anweisungen der Dozent*innen.

3. UMGANG MIT GERÄTEN, ANLAGEN UND MASCHINEN

(1) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte ist die Arbeit sofort einzustellen und sind die Dozierenden zu benachrichtigen.

(2) Mängel und Schäden an Geräten und Anlagen sind sofort den Dozierenden zu melden. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden.

(3) Die Wartung und Pflege der in der Werkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen der vhs.Dortmund.

4. UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

(1) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Hinweise auf den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten.

(2) Alle Gefahrstoffe sind nach jeder Kursbeendigung sicher im dafür vorgesehenen Lagerraum unterzubringen. Der Lagerraum muss durch die Dozierenden nach jedem Kursende abgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen bei Kontakten mit Säuren und Laugen: Abspülen mit Wasser, Augenwaschflasche, Dozent*innen informieren, ggf. ärztliche Hilfe aufsuchen.

5. VERHALTEN AM ARBEITSPLATZ

(1) Die Nutzer*innen der Werkstatt sind verpflichtet, den Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entsteht. Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der Arbeitsplatz sauber zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

(2) Persönliche Materialien der Nutzer*innen können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden und sind nach Kursende mitzunehmen.

(3) Bei Arbeiten an rotierenden Maschinen gilt: nicht in nachlaufende Maschinen greifen.

6. VERHALTEN BEI ARBEITSUNFÄLLEN

(1) Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich den Dozierenden zu melden.